

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 57/14 B

L 11 AS 315/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 21 AS 1245/08 (SG Hannover)

1.,
2.,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter im Landkreis Diepholz,
Amtshof 3, 28857 Syke,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. April 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 13. Februar 2014 - L 11 AS 315/11 - wird als unzu-
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten um die Gewährung weiterer Leistungen nach dem SGB II für Kosten der Unterkunft und Heizung für die Zeit vom 1.1. bis 30.9.2008. Das SG Hannover hat der Klage in Höhe von 63 Euro weiterer KdU-Leistungen stattgegeben und diese im Übrigen abgewiesen (*Urteil vom 14.2.2011*). Die hiergegen eingelegte Berufung der Kläger hat das LSG Niedersachsen-Bremen zurückgewiesen (*Beschluss vom 13.2.2014*). Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten, ihnen jeweils am 15.2.2014 zugestellten Beschluss, haben die Kläger mit einem von ihnen selbst verfassten Schreiben vom 5.3.2014 sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde der Kläger ist unzulässig. Sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Beschwerde kann wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 3 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist deshalb nach § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

